

**Die Bestandaufnahme von Rohzucker.**

WTB Berlin, 28. Jan. (Telegr.) Eine Bestandaufnahme von Rohzucker ist vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern), durch Bekanntmachung vom 25. Januar 1916 für den 1. Februar 1916 angeordnet worden. Hiernach hat derjenige, welcher Rohzucker (Erstprodukt), am 1. Februar 1916 in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen getrennt nach Eigentümern unter Nennung der Eigentümer und unter Angabe des Betriebsjahres, aus dem der Rohzucker stammt, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, anzeigen. Die Anzeigen sind bis zum 3. Februar 1916 abzusenden. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die insgesamt weniger als 100 Doppelzentner betragen, und nicht auf solche, die sich im Gewahrsam einer Rohzuckerfabrik oder einer Verbrauchszuckerfabrik befinden. Die Anzeigen sollen auf einem Formblatt erfolgen, das die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Warenabteilung 2 Zucker, Berlin SW 68, Zimmerstraße 3—4, dem Anzeigepflichtigen auf Verlangen kostenfrei übersendet.